

Jens Kröger

Landtag Mecklenburg - Vorpommern  
Petitionsausschuss  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

[REDACTED], 13.07.2021

Betreff: Gesundheitswesen Pet.-Nr. 2021/00184  
Ihr Schreiben vom 10.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu der mit Schreiben vom 10.06.21, bei mir eingegangenen am 03.07.2021, übermittelten  
Stellungnahme des Ministeriums möchte ich mich wie folgt äußern:

Die Verschärfung des Einreiseverbotes für Personen mit Zweitwohnsitz in Mecklenburg –  
Vorpommern lässt sich mit § 28b Infektionsschutzgesetz nicht begründen. Weitergehende  
Schutzmaßnahmen nach § 28b Abs. 5 IfSG sind zwar zulässig, jedoch ist der Gesetzgeber verpflichtet,  
die Geeignetheit seiner Maßnahmen detailliert nachzuweisen, wenn vergleichbare mildere Mittel zur  
Begegnung des Infektionsrisikos zur Verfügung stehen. Eine solche Verhältnismäßigkeitsabwägung  
wurde nie vorgenommen und konnte auch in Begründungen zurückliegender abgewiesener  
Eilanträge nicht dargelegt werden. Stattdessen wird hier stumpf nach dem Motto „Viel hilft viel“  
entschieden. Es gibt nach wie vor keinen evidenzbasierten Nachweis, dass Nebenwohnsitzinhaber  
einen nennenswerten Einfluss auf das Infektionsgeschehen hatten und haben.  
Es wurden keine milderen Mittel und Maßnahmen in Erwägung gezogen, wie sie auch für Bürger im  
übrigen Bundesgebiet gelten und vor allem auch für Einwohner aus M-V mit Hauptwohnsitz, die in  
alle Bundesländer auch zu privaten Zwecken ein- und ausreisen durften.

In Ihrer Stellungnahme führen Sie aus, die Maßnahme sei geeignet um mögliche Kontakte mit  
anderen Personen zu verhindern und um die Mobilität einzuschränken.  
Dieses Risiko trifft für Zweitwohneigentümer in aller Regel nicht zu. Sie sind „kein Anziehungspunkt  
für Menschen an einem begrenzten Ort“. Die hiesigen Petenten haben alleinstehende Immobilien  
ohne jeden Publikumsverkehr und stellen deshalb keine Risikoerhöhung im Blick auf die Pandemie  
dar. Sie verhalten sich nicht anders als Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg Vorpommern  
und schon gar nicht wie Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, die wiederum  
einen Nebenwohnsitz in einem anderen Bundesland haben, wo ihnen die Einreise nicht verboten  
worden ist.

Eine Einschränkung muss im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet und verhältnismäßig sein sowie  
ermessensfehlerfrei im Sinne von § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz. Das Einreiseverbot für  
Zweitwohnsitzinhaber nach §5 Corona – LV wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Es ist zwar  
legitim, aber es ist a) nicht geeignet, weil von einem Verzicht der Zweitwohnsitzinhaber auf  
Wahrnehmung ihrer Grundrechte keinerlei positive Auswirkung auf die Eindämmung des  
Pandemiegeschehens zu erwarten ist und b) nicht erforderlich, weil der Personenkreis der  
Zweitwohnsitzinhaber beispielsweise durch Teilnahme an der »Corona-Warn-App« und Einhaltung

der Abstands- und Hygieneregeln einen hinreichenden Beitrag zur Pandemie-Bekämpfung leistet und außerdem c) nicht angemessen, weil ein positiver Beitrag von »Null« zwangsläufig in einem krassen Missverhältnis zur Grundrechtseinschränkung steht. Sie steht sogar – worauf hier zur Verdeutlichung hingewiesen wird – in einem krassen Missverhältnis zu Beschränkungen der Einreise von EU-Bürgern. Mit Ihrer Behauptung, Zweitwohnsitzinhaber würden potentiell das Infektionsgeschehen negativ beeinflussen verfehlen Sie die Begründungsanforderung für die Einschränkung von Grundrechten, denn für die Einschränkung meines Grundrechts auf Freizügigkeit müssten Sie auf entsprechende reale Vorkommnisse hinweisen können, müssten nachweisen, dass das tatsächlich der Fall ist oder so gewesen ist. Dieser Nachweis fehlt völlig. Das ist mit den Rationalitätsanforderungen an die Begründung von grundrechtseinschränkenden quasi-gesetzlichen Regularien nicht vereinbar.

Nach Ihrer Auffassung handelt es sich bei der uneingeschränkten Nutzung des Eigentums um eine nicht zwingend erforderliche sowie notwendige Mobilität von Personen. Grundrechte sind in spezialgesetzlichen und Verordnungs-Angelegenheiten nicht näher begründungspflichtig. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Handlungen zur Wahrnehmung von Grundrechten generell als »triftig« anzusehen sind. Demgemäß haben Deutsche generell einen triftigen Grund, sich wie im vorliegenden Fall vom Erst- zum Zweitwohnsitz frei zu bewegen. Das Einreiseverbot verstößt außerdem gegen das im Grundgesetz verankerte Bundesstaatsprinzip. Die Tatsache, dass es eine föderalistische Struktur gibt, führt nicht zu einer Legitimierung von Abschottung und Kleinstaatendenken. Innerdeutsche Grenzen sollten schon allein aus historischen Gründen nicht geschaffen werden. Auch führt die Ausgrenzung von Nebenwohnsitzinhabern zu einer weiteren Spaltung der Gesellschaft. Es werden „Sündenböcke“ definiert und es wird eine „wir gegen die“-Attitüde verschärft, die auch politisch nicht gewollt sein kann. Nicht zuletzt sind die Nebenwohnsitzinhaber von heute möglicherweise die Hauptwohnsitzinhaber von morgen.

In Ihrer Stellungnahme vertreten Sie die Auffassung, das „Aussperren“ von Zweitwohnsitzinhabern diene dem legitimen Zweck, eine „Überlastung des regionalen Gesundheitssystems“ zu verhindern. Eine solche Überlastung liegt aber nicht vor und droht auch keineswegs. Für Mecklenburg-Vorpommern liegen folgende Zahlen vor: Netto-Auspendler 47.092 ([www.pendleratlas.de](http://www.pendleratlas.de)). Zweitwohnsitzinhaber mit Erstwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommern: 38.251. Von den Auspendlern darf man annehmen, dass sie sich mindestens an fünf Tagen der Woche außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns aufhalten und deshalb zu fünf Siebteln der Zeit ihres in aller Regel berufsbedingten Pendeln die Wahrscheinlichkeit bieten, akut zu erkranken und medizinische Leistungen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns in Anspruch nehmen zu müssen. Die Zweitwohnsitzinhaber halten sich für gewöhnlich lediglich zwei Siebtel einer Woche in Mecklenburg-Vorpommern auf und versuchen in aller Regel, im Falle einer Erkrankung am Wochenende am Montag noch zum Hausarzt am Erstwohnsitz zu gelangen. Mecklenburg-Vorpommern genießt durch die Freizügigkeit innerhalb Deutschlands und aufgrund seines Status als überwiegend Ferienaufenthaltsland denn Arbeitsplatzland in Hinblick auf die Frage einer Belastung oder Überlastung seines Gesundheitssystems einen deutlichen, statistisch nachweislichen Vorteil. Krankenhäuser, wie z.B. in Wolgast würden ohne Tourismus wahrscheinlich gar nicht mehr existieren.

Nicht einmal 3 % der Bevölkerung M-V's sind Nebenwohnsitzinhaber, Menschen mit einem Wohnsitz der sich bei Eigennutzung in keiner Weise von einem Hauptwohnsitz unterscheidet. Das Recht auf freie Wohnsitzwahl ist grundgesetzlich verankert (Art. 11 GG). Das Grundgesetz unterscheidet hier auch nicht zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz, beides sind gleichberechtigte Wohnsitze. Es geht hier um Menschen, die in M-V eine zweite Heimat gefunden haben, die sich in das Gemeindeleben integriert haben und sich in Vereinen oder freiwilligen Feuerwehren engagieren. Es kann nicht sein, dass es in Deutschland möglich ist, dass solche Menschen unter Androhung von Strafen, aus ihrem Eigentum vertrieben werden.

Auch wenn Sie die Eingriffe in unsere Grundrechte verharmlosen, indem Sie ausführen, es handele sich hier nicht um unbeschränkte Maßnahmen, sondern um Maßnahmen, die dem Gesetzesvorbehalt unterlägen und auch wenn die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnsitzinhaber mit Wirkung zum 07.06.2021 aufgehoben wurden, gehen wir davon aus, dass uns bei steigender Inzidenz wieder ein Aussperren droht. Vor diesem Hintergrund ist es uns wichtig, die Verhältnismäßigkeit dieser Einschränkung der Grundrechte überprüfen zu lassen.

Soweit die Erwiderung auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Ich bitte Sie, diese Ausführungen mit in Ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Jens Kröger